

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 44/2024



veröffentlicht am: 15.04.2024

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Verfahrens zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik / Bachelor Bilingual Computer Science

vom 02. April 2024.

Aufgrund von §§ 27 Absatz 6, Satz 1, 67a Absatz 2, 77 Absatz 2, Satz 5, Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Verfahrens zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik / Bachelor Bilingual Computer Science erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung das Verfahren zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik / Bachelor Bilingual Computer Science an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Antragstellung, Fristen

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) bzw. eines für den Hochschulzugang äquivalenten und in Deutschland anerkannten Bildungsnachweises, gegebenenfalls als beeidigte Übersetzung
- Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studienganges in Bezug auf dessen internationale Ausrichtung und zu den studiengangbezogenen Karrierezielen begründet ist.

Weiterhin können eingereicht werden:

- Empfehlungsschreiben eines/r Lehrer*in in englischer oder deutscher Sprache, in dem die spezifischen Kenntnisse und Leistungen des/r Bewerber*in hinsichtlich Ziele und Inhalte des Studiengangs und dessen internationaler Ausrichtung hervorgehoben werden sowie generelle Aussagen zu besonderen Fähigkeiten des/r Bewerber*in im Vergleich zu anderen Absolvent*innen
- Nachweis über besondere Eignung für den Studiengang: Praktika, berufliche Tätigkeiten, Zertifikate, Teilnahme an studiengangrelevanten Wettbewerben, Empfehlungsschreiben eines Lehrers
- Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse

(2) Der Zulassungsantrag nach Absatz 1 muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für internationale Bewerber können frühere Fristen festgelegt werden, diese werden auf www.ovgu.de veröffentlicht.

Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3

Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik setzt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik / Bachelor Bilingual Computer Science eine Kommission ein. Mitglieder der Kommission sind zwei nach Landesrecht prüfungsberechtigte Hochschullehrer*innen und ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in. Weitere Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Am Verfahren zur Eignungsfeststellung nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die formalen Zulassungskriterien laut Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Die Kommission trifft die Entscheidung ob ein Bewerber geeignet ist aufgrund der in §5 genannten Kriterien.
- (3) Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.
- (4) Die Eignungsfeststellungskommission bewertet die Bewerberin bzw. den Bewerber mit einer Punktzahl von 0 bis maximal 26 Punkten gemäß §5.

§5

Bewertung für die Eignungsfeststellung

- (1) Die Feststellung der Eignung eines Bewerbers erfolgt nach einer Punktzahl, die wie folgt bestimmt wird:
 - (a) Note der Hochschulzugangsberechtigung: (maximal 10 Punkte)

Abschlussnote	Punkte
1,0 bis 1,2	10
>1,2 bis 1,5	9
>1,5 bis 1,8	8
>1,8 bis 2,1	7
>2,1 bis 2,5	6
>2,5 bis 2,8	5
>2,8 bis 3,1	4
>3,1 bis 3,4	3
>3,4 bis 3,7	2
>3,7 bis 4,0	1
>4,0	0

- (b) Motivations schreiben in deutscher oder englischer Sprache (400-500 Wörter) zum Nachweis des besonderen Interesses am Studiengang (maximal 6 Punkte)

	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
Form und Stil des Motivationsschreibens	0	2
Studiengangbezogene Karriereziele	0	2
Besonderes Interesse an der internationalen Ausrichtung des Studiengangs	0	2

- (c) Nachweis besonderer Eignung (maximal 6 Punkte)

Vorkenntnisse	Punktzahl
Einschlägige Praktika (mind. 4 Wochen)	1 Punkt je Praktikum, maximal 3 Punkte
Einschlägige berufliche Tätigkeiten	2 Punkte je Berufsjahr
Einschlägige international anerkannte Zertifikate	1 Punkt je Zertifikat
Teilnahme an einschlägigen Wettbewerben	1 Punkt je Wettbewerb
Empfehlungsschreiben eines Lehrers deutscher oder englischer Sprache	maximal 3 Punkte

- (d) Zusätzliche Sprachkenntnisse (maximal 4 Punkte)

Vorkenntnisse	Punktzahl
Max. eine weitere Fremdsprache über Deutsch/Englisch hinaus	2 Punkte
Sowohl Englisch als auch Deutsch auf C1	3 Punkte
Deutsch als Fremdsprache auf min. A1	2 Punkte

- (2) Zugelassen wird, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und insgesamt mindestens 10 von 26 Punkten in den Kriterien (a) bis (d) erreicht.

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird mit dem Zulassungsbescheid der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekanntgegeben.
- (2) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

§ 7 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 06.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2024.

Magdeburg, den 02. April 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg